

## **Fußgängerzone;**

**hier: Durchfahrtsverbot für Fahrräder vom 20.11.2020 bis 23.12.2020**

**- Beschluss Nr. 8 des Verkehrssenates vom 05.10.2020**

**- Nachprüfungsantrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann, Iris Haas, Elke Rümmelein, Elke März-Granda, Sigrid Hagl, Regine Keyßner sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Keyßner, Stefan Gruber, Pascal Pohl, Prof. Dr. Frank Palme, Christoph Rabl, Norbert Hoffmann, Dr. Stefan Müller-Kroehling und Tobias Weger-Behl vom 12.10.2020, Nr. 116**

|                     |                   |                        |            |
|---------------------|-------------------|------------------------|------------|
| Gremium:            | <b>Plenum</b>     | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | <b>6</b>          | Zuständigkeit:         | Referat 3  |
| Sitzungsdatum:      | <b>23.10.2020</b> | Stadt Landshut, den    | 13.10.2020 |
| Sitzungsnummer:     | <b>6</b>          | Ersteller:             | Herr Hohn  |

## **Vormerkung:**

1.

Im Verkehrssenat vom 05.10.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

### **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Verkehrssenats vom 05.10.2020

Betreff: Nachtrag: Durchfahrtsverbot für Fahrräder in der Landshuter Innenstadt für die Zeit des Landshuter Christkindlweges vom 20.11.2020 bis 23.12.2020  
Dringlichkeitsantrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Thomas Haslinger sowie der Frauen Stadträtinnen Dr. Dagmar Kaindl und Patricia Steinberger sowie der Herren Stadträte Ludwig Zellner, Lothar Reichwein, Gerd Steinberger, Christian Pollner und Robert Neuhauser vom 01.10.2020, Nr. 107

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen:

Dem Dringlichkeitsantrag, für die Zeit des Landshuter Christkindlweges vom 20.11.2020 bis 23.12.2020 ein Durchfahrtsverbot für Fahrräder in der Landshuter Fußgängerzone auszuweisen, wird entsprochen.

Landshut, den 05.10.2020  
STADT LANDSHUT

  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister



Hierzu stellten die Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann, Iris Haas, Elke Rümmelein, Elke März-Granda, Sigrid Hagl, Regine Keyßner sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Keyßner, Stefan Gruber, Pascal Pohl, Prof. Dr. Frank Palme, Christoph Rabl, Norbert Hoffmann, Dr. Stefan Müller-Kroehling und Tobias Weger-Behl gemäß Art. 32 Abs.3 der Gemeindeordnung sowie § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung Antrag auf Nachprüfung durch das Plenum. Durch den wirksamen Nachprüfungsantrag wird der gefasste Beschluss zu TOP 8 des Verkehrssenates vom 05.10.2020 hinfällig und die Entscheidung geht auf das Plenum über.

2.

Wie im Verkehrssenat bereits dargelegt wird zu bedenken gegeben, dass im Winter die Frequenz durchfahrender Radfahrer reduziert ist und für die Radfahrer sowieso eine Schrittgeschwindigkeit gilt, an die sich die meisten, v.a. bei größerer Fußgängerfrequentierung, auch halten. Andererseits werden immer wieder Beschwerden über rücksichtslose Radfahrer an uns herangetragen und zu Marktzeiten wird es bereits derzeit manchmal eng.

Das Ordnungsamt, SG Marktwesen, gibt folgende Stellungnahme ab:

*Hinsichtlich des Nachprüfungsantrags Nr. 116 zum Durchfahrtsverbot für Fahrräder in der Fußgängerzone wird seitens des Ordnungsamtes ergänzend mitgeteilt, dass der Landshuter Christkindweg seinen Anfang auf der Ringlstecherwiese nimmt und entlang des Hans-Walch-Wegs und des Pavillions über den Ländtorplatz in die Innenstadt führen soll. Dabei sollen verschiedene Veranstaltungsflächen bzw. Örtlichkeiten (Ringlstecherwiese, Flächen entlang des Hans-Walch-Wegs, Ländtorplatz, Martinskirche, Altstadt entlang der Residenz-Seite, Freyung und Mühleninsel) genutzt werden, an denen einzelne bzw. kleinere Gruppen von Buden aufgestellt werden. Der Landshuter Christkindweg findet vom 20.11. - 23.12.2020 und täglich in der Zeit von 11:00 - 20:00 Uhr statt.*

*Am Standort Ländtorplatz werden 5 Buden bzw. Verkaufseinrichtungen platziert und verkaufen in Richtung der Fahrbahnmitte. In der Altstadt sollen voraussichtlich 4-5 Marktbuden auf der Seite der Residenz aufgestellt werden und ebenfalls in Richtung der Fahrbahnmitte verkaufen. Dies hat insbesondere infektionsschutzrechtliche Gründe, da hierdurch der Besucherverkehr der stationären Geschäfte in der Innenstadt und der Besucherstrom des Landshuter Christkindweges voneinander getrennt und damit entzerrt wird. Allerdings bewegen sich hierdurch mehr Besucher in der Fahrbahnmitte, welche auch von den Fahrradfahrern stark frequentiert wird.*

*Während des Advents bzw. der Weihnachtszeit stehen insbesondere in der Altstadt nur in äußerst begrenztem Umfang freie Flächen zur Verfügung, da das Besucheraufkommen traditionell höher ist als im restlichen Jahr und die Außenflächen der Gastronomiebetriebe wurden im Rahmen der Corona-Pandemie erweitert. Zudem befinden sich an allen Werktagen die Stände des Schwaiger-Marktes in der Altstadt und schränken die Ausweichflächen zusätzlich ein.*

*Ein beispielsweise zeitlich begrenztes Durchfahrtsverbot während der Öffnungszeiten der Geschäfte in der Innenstadt bzw. der Öffnungszeiten des Landshuter Christkindweges würde somit sowohl sicherheitsrechtlichen Belangen als auch der Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone Rechnung tragen. Mitte September wurde eine Besucherin in der Fußgängerzone von einem Fahrrad angefahren und hat sich hierüber massiv bei der Stadt beschwert.*

Zur Abstimmung gestellt wird der ursprüngliche Dringlichkeitsantrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Thomas Haslinger sowie der Frauen Stadträtinnen Dr. Dagmar Kaindl und Patricia Steinberger sowie der Herren Stadträte Ludwig Zellner, Lothar Reichwein, Gerd Steinberger, Christian Pollner und Robert Neuhauser vom 01.10.2020, Nr. 107, ergänzt um eine zeitliche Beschränkung und den Auftrag einer Überwachung.

### Beschlussvorschlag:

1. Dem Dringlichkeitsantrag, für die Zeit des Landshuter Christkindlweges vom 20.11.2020 bis 23.12.2020 ein Durchfahrtsverbot für Fahrräder in der Landshuter Fußgängerzone auszuweisen, wird entsprochen.
2. Das Durchfahrtsverbot ist auf die Zeit von 10 Uhr bis 20 Uhr zu beschränken.
3. Die Verkehrsüberwachung wird beauftragt und die Polizei wird gebeten, verstärkte Kontrollen durchzuführen.

### **Anlagen:**

- 3